

fassungsmäßige Volksvertretung schleunigst einzuberufen.

Dresden, den 14. November 1866.

Bernhard Eisenstuck. Franz Mammen. Bering. Stauß. Bornitz. Bassenge. Lang. Hecker. Bauer. Schreck. May. Fahnauer. Tempel. Melker. Niedel. Kreisshmar.

Ich frage die Kammer:

„ob sie den soeben von mir wörtlich vorgelesenen Antrag annimmt?“

Auf diese Frage antworten mit Ja:

Abg. Melker.	Abg. Eisenstuck.
= Lang.	= Mammen.
= Bassenge.	= Bornitz.
= May.	= Stauß.
= Geyer.	= Kreisshmar.
= Schreck.	= Tempel.
= Fahnauer.	= Bauer.
= Hecker.	= Niedel.
= Bering.	

Mit Nein antworten:

Vizepräsident Dehmichen.	Abg. Müller (Chemnitz).
Secretär Dr. Loth.	= Otto.
= Schenk.	= Walthier.
Abg. von Griegern.	= von Ferber.
= Abler.	= von Burgl.
= Ufer.	= Böhsch.
= Linke.	= Günther.
= Dr. Krause.	= Uhlemann.
= Seydel.	= Lehmann.
= von Schönberg.	= Caspari.
= Jordan.	= Barth.
= Steiger.	= Beeg.
= Seyfert.	= Ehrenberg.
= Dr. Hertel.	= Thiele.
= Kempte.	= Müller (Reich).
= Heinrich.	= Sachse.
= Golle.	= Mosch.
= Stöhr.	= Baumann.
= von Könnert.	= von Kostitz-Paulsdorf.
= Koch.	= Schade.
= von Salza.	= Heinze.
= Graf zur Lippe.	= Thümer.
= Stier.	= Dr. Müller.
= Weidauer.	Präsident Haberkorn.

Der gestellte Antrag ist mit 48 gegen 17 Stimmen abgelehnt. — Ich fahre in der Registrande fort.

(Nr. 22.) Antrag der Herren Abgg. Koch, Dr. Müller, Jordan und Walthier, die bevorstehende Wahl- und Verfassungsreform betreffend.

Präsident Haberkorn: Der Antrag lautet:

Die Kammer wolle beschließen, in Hinblick auf die in der Thronrede noch für gegenwärtigen Landtag angekündigten Vorlagen über die infolge der veränderten Bundeseinrichtungen nöthig werdenden Umänderungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes die Erwartung auszusprechen, daß diese Gesetzentwürfe den Grundsätzen des aus

den Berathungen des Norddeutschen Parlaments hervorgehenden Bundeswahlgesetzes, sowie den berechtigten Wünschen des Volks nach freisinniger Erweiterung der Grenzen der Stimmberechtigung und Wählbarkeit und nach zeitgemäßer Zusammensetzung der Volksvertretung entsprechen werden.

Abg. Koch, Appellationsrath Prof. Dr. Müller, Walthier, Jordan.

Auch der Herr Abg. Koch und Genossen haben sich bei Einbringung dieses Antrages die mündliche Begründung desselben vorbehalten und, wenn es die Kammer gestattet und die Staatsregierung nicht widerspricht, um Begründung in der heutigen Sitzung gebeten. Ich frage deshalb die Kammer:

„ob sie sofort diesen Antrag mündlich begründen lassen will?“

Einstimmig.

Herr Abg. Koch hat sich deshalb zum Wort gemeldet.

Abg. Koch: Erwarten Sie, meine Herren, keine so ausführliche Begründung des von mir und meinen Freunden eingebrachten Antrags, wie von Seiten des Herrn Abg. Eisenstuck dem soeben berathenen Antrage zu Theil geworden ist. Unser Antrag ist im Anschluß an die Thronrede entstanden und es gebrach uns an Zeit zu eingehender Vorbereitung. Die praktischen Ziele, welche wir am Eingange in eine neue Zeit nach unserer Ansicht zu verfolgen haben, bestehen in der bundesstaatlichen Einigung Deutschlands unter preussischer Leitung einerseits und andererseits in Förderung der bürgerlichen Freiheit, welche getragen werden muß von Bildung, Sittlichkeit, Gemeinfinn und Gesezlichkeit. Wie wir, meine Herren, um zum ersten Ziele zu gelangen, uns frei zu machen haben von allem particularistischen Eigensinne, so müssen wir zu Erreichung des zweiten Zieles uns frei machen von unpraktischer Rechtshaberei und starrer Consequenzmacherei. Ich kann hierbei nicht unterlassen, kurz wenigstens auf die Reactivirung der Ständeversammlung zurückzukommen. Unverkennbar stand und steht auch nach unserer Ansicht jener Act der Staatsgewalt, welchen dieselbe mit Rücksicht auf das Staatswohl, ob mit Recht oder Unrecht, will ich nicht untersuchen, für nothwendig hielt, an und für sich in rechtllichem Widerspruche mit der im Jahre 1848 verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Abänderung unserer Staatsverfassung. Allein durch das langjährige Verhalten des Volkes zu jener Maßregel ist die Competenz der bestehenden Ständeversammlung thatsächlich anerkannt worden und es würde nach unserer Ansicht staatsrechtlich in hohem Grade bedenklich und gefährlich sein, ihr diese Competenz nachträglich jetzt noch abzusprechen, weil dadurch die ganze Gesezgebung seit dem Jahre 1850 und der dadurch begründete Rechtszustand in Frage gestellt würde. Aus diesen Gründen haben daher auch ich und diejenigen Abgeordneten, welche mit mir den Antrag gestellt haben, zwar